

Schulordnung

Abendgymnasium

Kolping Bildungszentrum Heilbronn

§ 1 Zielsetzung der Schule

Die Kolping-Bildung Heilbronn-Franken gGmbH betreibt Schulen in freier Trägerschaft, die jedem bildungswilligen und bildungsfähigen jungen Menschen die Möglichkeit zum Erwerb eines qualifizierten Schulabschlusses geben. Am Abendgymnasium kann je nach individueller Voraussetzung der mittlere Bildungsabschluss, die Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife erlangt werden.

§ 2 Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler

Rechte: Die Schüler* haben ein Recht auf Unterricht nach dem vom Ministerium für Kultus und Sport genehmigten Lehrplan in der jeweils gültigen Fassung, der von Lehrern mit der entsprechenden Qualifikation erteilt wird.

Pflichten: Die Schüler sind verpflichtet, am Unterricht aller vorgesehenen Fächer sowie an den für verbindlich erklärten zusätzlichen Schulveranstaltungen pünktlich und regelmäßig teilzunehmen. Von der Schule ausgeliehene Lernmittel sind pfleglich zu behandeln und bei Austritt aus der Schule unaufgefordert vollständig zurückzugeben. Bei Beschädigungen oder Verschmutzungen des Schulgrundstückes, des Schulgebäudes oder sonstiger Einrichtungen der Schule ist der Verursacher haftbar.

Über die Schulordnung hinaus gilt die Hausordnung des Kolping-Bildungszentrums.

§ 3 Notengebung

Klassenarbeiten werden vorher angesagt und sind als Leistungskontrollen zu verstehen. Die Terminabsprachen erfolgen unter den Lehrern, gemeinsam mit der Schulleitung, um Häufungen zu bestimmten Zeiten zu vermeiden. Alle Schüler haben die Klassenarbeiten mitzuschreiben.

Anzahl und Dauer der Klassenarbeiten entsprechen der Regelung an staatlichen Schulen. Der Fachlehrer entscheidet im Rahmen seines pädagogischen Freiraumes darüber, ob er eine versäumte Arbeit nachschreiben lässt. Ein Rechtsanspruch auf das Nachschreiben einer Klassenarbeit besteht nicht. Die schriftlichen und mündlichen Noten werden nach einem zu Beginn des Schuljahres bekannt gegebenen Verhältnis gewertet. Bevor der Fachlehrer die jeweiligen Noten an die Schulleitung weitergibt, hat er sie den Schülern bekannt gegeben und mit ihnen eventuelle Unstimmigkeiten geklärt.

§ 4 Versetzungen und Prüfungen

Es gilt die vom Ministerium für Kultus und Sport vorgeschriebene Versetzungs- und Prüfungsordnung.

§ 5 Anwesenheit

Grundsätzlich haben die Schüler regelmäßig am Unterricht teilzunehmen. Sollte eine Verhinderung absehbar sein, so wird diese vorher und rechtzeitig der Schulleitung und/oder der Klassenlehrkraft schriftlich bekanntgegeben. Es müssen ernsthafte Gründe

für eine kurze Beurlaubung sprechen, ansonsten ist sie abzulehnen. Das Urlaubsge-such bleibt bei den Schülerak-ten, sofern es genehmigt wurde.

Erkrankt ein Schüler, so entschuldigt er sich in der Regel innerhalb von drei Tagen schriftlich bei der Klassenlehrkraft.

Versäumt ein Schüler eine Klassenarbeit, so kann der Fachlehrer ein ärztliches Attest verlangen. Wird kein ärztliches Attest vorgelegt, dann kann die Klassenarbeit mit der Note 6 bzw. 0 Punkte bewertet werden.

Bei Fehlzeiten von mehr als 25 Unterrichtstagen in einem Schuljahr kann die Schulleitung den Schulvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Hier zählen unentschuldigte und entschuldigte Zeiten. Fehlzeit ist auch, wenn eine Unterrichtseinheit nicht besucht wird. Für jede Fehlzeit ist eine Entschuldigung bei der Klassenlehrkraft vorzulegen.

* Auf die sprachliche Differenzierung in männliche und weibliche Form wird aufgrund der leichteren Lesbarkeit verzichtet. Gemeint sind immer beide Geschlechter.

§ 6 Ferien

Es gilt die Ferienordnung des Landes Baden-Württemberg. Bewegliche Feiertage werden in Anlehnung an die ortsüblichen Lösungen festgelegt.

§ 7 Verhalten

Die Schüler verhalten sich so, dass die Beziehungen zu Mitschülern und Lehrkräften nicht belastet werden. Im Umgang miteinander gelten die Regeln der Höflichkeit und des Anstandes. Die Lehrkräfte bemühen sich um einen offenen, partnerschaftlichen und vertrauensvollen Unterrichtsstil, wie er für Erwachsene prinzipiell zu wünschen ist. Die Schulleitung hat das Recht, den Schulvertrag bei grobem Fehlverhalten fristlos zu kündigen.

§ 8 Meinungsverschiedenheiten

Schulleitung, Lehrkräfte und Schüler sind sich darüber einig, dass Meinungsverschiedenheiten im Geiste des Vertrauens beigelegt werden sollten. Sie stehen sich gegenseitig für klärende Gespräche zur Verfügung. Darüber hinaus können sich die Schüler mit allen Anliegen an jede Lehrkraft oder an die Schulleitung wenden.

§ 9 Schulinterne Kommunikationsplattform

Schulleitung, Lehrkräfte und Schüler sind Mitglieder der schulinternen Kommunikationsplattform TEAMS.

Dazu melden sich die Schüler auf dieser Plattform an, informieren sich dort regelmäßig und nutzen diese nach Maßgabe der Lehrkräfte. Alle am Abendgymnasium Beteiligten verpflichten sich, keine Daten, Dateien, Informationen, Unterlagen, Materialien etc., die auf dem schulinternen Kommunikationsnetz TEAMS hochgeladen werden, an Dritte weiterzugeben, die nicht Mitglieder des Abendgymnasiums sind. Dies gilt insbesondere auch für von Schülern und Lehrkräften erstellte Unterrichtsmaterialien.

Darüber hinaus gelten die Vertragsbestandteile zum Datenschutz auf der letzten Seite des Schulvertrages.

§ 10 Digitales Tagebuch

Lerninhalte in Kurzform sowie die Abwesenheit der Schüler werden im digitalen Tagebuch 'Edupage' verzeichnet. Alle Fachlehrkräfte tragen zu Unterrichtsbeginn die fehlenden Schüler ein sowie die Unterrichtsinhalte in Stichworten. Alle zum Unterricht gehörenden Materialien werden in Teams abgelegt. Die Klassenlehrkräfte tragen wöchentlich die fehlenden Schüler entsprechend der eingereichten Entschuldigungen / Atteste ein und erstellen in der Regel monatlich eine Fehlzeitenliste, die der Schulleitung vorgelegt wird. Alle Schüler haben Zugriff auf Edupage und kontrollieren selbst ihre Fehlzeiten. Unklarheiten sind zeitnah mit den Fach- bzw. Klassenlehrkräften zu klären.